

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ständigen Schiedshof über die Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofs in Österreich; Inkraftsetzung

Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 16. März 2022 (sh. Pkt. 8 des Beschl.Prot. Nr. 10) die Verhandlung eines Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ständigen Schiedshof über die Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofs in Österreich und mit Beschluss vom 18. Jänner 2023 (sh. Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr. 44) das Abkommen und dessen Unterzeichnung genehmigt.

§ 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (ASG), BGBl. I Nr. 54/2021, ermächtigt die Bundesregierung, einer Internationalen Organisation, an der Österreich teilnimmt, die in den §§ 11 bis 14 ASG angeführten Vorrechte und Befreiungen ganz oder zum Teil durch völkerrechtliche Vereinbarung gemäß § 7 ASG einzuräumen. Durch das vorliegende Abkommen werden Vorrechte und Befreiungen eingeräumt, die nicht über die üblicherweise in solchen Abkommen gewährten Vorrechte und Befreiungen hinausgehen und sich im vom ASG vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen.

Gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz ASG ist vor dem Abschluss solcher Abkommen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats herzustellen.

Die finanziellen Auswirkungen des Abkommens halten sich in sehr engen Grenzen. Es kommt zu keinem Entfall von Einnahmen, sondern nur zum Verzicht auf Steuern und Zölle, die ohne die durch das Abkommen ermöglichte Ansiedlung des Büros des Schiedshofes in Österreich gar nicht anfallen würden. Außerdem dürften die vorgesehenen Steuer- und Zollbefreiungen durch die Ausgaben des Büros und seiner Angestellten kompensiert werden.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Deckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 7 iVm § 10 Abs. 1 ASG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. mich ermächtigen, das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Hauptausschuss des Nationalrates zwecks Herstellung des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens zuzuleiten, und
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Mitteilung über das Inkrafttreten gemäß Art. 21 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

16. Februar 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister